

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Welden folgende

**Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Kinderspielplätze und der Freizeitanlage
des Marktes Welden
vom 27.10.2020**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Welden stellt Kinderspielplätze und eine Freizeitanlage (Skaterplatz, Parcour-Anlage etc.) als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für die Kinderspielplätze auch für die Freizeitanlage des Marktes Welden.
- (3) Der Markt Welden führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und der Freizeitanlage, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und der Freizeitanlage ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße, nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Zudem ist die Benutzung der Freizeitanlage für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene unter Einhaltung dieser Satzung ebenfalls gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und die Freizeitanlage ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen oder der Freizeitanlage wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Freizeitanlage ist täglich von 8:00 bis zum Einbruch der Dunkelheit (spätestens 22:00 Uhr) zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Verhalten

(1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen und der Freizeitanlage so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Anlagen und ihre Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Plätze gewährleistet ist.

(2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden;
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen;
5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;
7. das Verunreinigen des Platzes und Hinterlassen von Restmüll außerhalb der Müllgefäße

(3) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

1. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden;
2. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
3. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb des Grill- und Feuerplatzes;
4. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
5. das Befahren der Freizeitanlage mit motorisierten oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle; sowie das Befahren der Skateranlage mit Fahrrädern
6. das Verunreinigen des Platzes und Hinterlassen von Restmüll außerhalb der Müllgefäße

(4) Ferner sind die Vorschriften der Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und der Freizeitanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Der Markt Welden haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Welden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Welden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen und der Freizeitanlage ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Markt Welden bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz bzw. der Freizeitanlage verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8

Ausnahmen

Die Marktgemeinde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag in jederzeit widerruflicher Weise Ausnahmen von den Regelungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung zulassen (Antragstellung unter www.junges-welden.de).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich den Verboten nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 27.10.2020


Stefan Scheider
Erster Bürgermeister
Markt Welden



Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und der Freizeitanlage des Marktes Welden vom 27.10.2020

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und der Freizeitanlage

1. Kinderspielplatz, Flur-Nr. 970/5, Gemarkung Welden (bei neuem Festplatz)
2. Kinderspielplatz, Flur-Nr. 715, Gemarkung Welden (Sportplatz)
3. Kinderspielplatz, Flur-Nr. 87/1, Gemarkung Reutern (bei Feuerwehrhaus)
4. Kinderspielplatz, Flur-Nr. 489, Gemarkung Reutern (Sportplatz)
5. Wasserspielplatz, Flur-Nr. 439/1, Gemarkung Reutern (Am Kornacker)
6. Freizeitanlage, Flur-Nr. 1575, Gemarkung Welden (Skaterplatz, Parcour-Anlage)